

Offene Fraktion Strausberg

An die
Stadtverordnetenversammlung Strausberg

Vorlage 74/2009
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg

Änderungsantrag der offenen Fraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Fraktion beantragt nachfolgende Änderung des § 3:

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.

(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 200 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.

(3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.

(4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertreter sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S.1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.

(7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

Begründung

Gerade Einwohnerbeteiligungen stellen ein wichtiges Instrumentarium für den Bürger zwischen den Wahlen dar.

Hier künstliche Hürden aufzubauen heißt, das bisschen direkte Demokratie, das dem Bürger noch bleibt, weiter einzuschränken. Es ist nicht verwunderlich, dass sich viele nur noch wenig für die Politik interessieren, wenn ihre einzige Aufgabe darin besteht, bei Wahlen das richtige Kreuz zu setzen und in der übrigen Zeit ihre Mitsprache wenig oder gar nicht gefragt ist.

Im Entwurf der Satzung steht, dass eine Einwohnerversammlung durchzuführen ist, wenn den Antrag mind. 5% der Einwohner der Stadt unterschrieben haben.

Diese Zahl halten wir für zu hoch angesetzt.

Um diese unrealistische Zahl nur mal an einem Beispiel zu verdeutlichen:

Der Ortsteil Hohenstein hat knapp 500 Einwohner. Wollten diese nun eine Einwohnerversammlung beantragen, müssten sie ca. 1300 Unterschriften beibringen. Damit sollte ersichtlich sein, dass somit den Bürgern des Ortsteils Hohenstein schon von vornherein eine solche Antragsstellung unmöglich gemacht wird.

Mit dieser Hürde wird aber auch allen anderen Einwohner in Strausberg die Möglichkeit wesentlich erschwert, für ihre Belange eine Einwohnerversammlung einzuberufen. Denn auch die Bürger anderer Stadtteile hätten ihre Probleme, die notwendigen Unterschriften zusammen zu bekommen, da in der Regel auf diesen Einwohnerversammlungen örtlich begrenzte Angelegenheiten angesprochen werden und das dann die Bürger, die nicht direkt betroffen sind, kaum interessieren wird.

In der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist keine solche 5%-Hürde vorgeschrieben. Deshalb sollte die Stadtverordnetenversammlung diesem Änderungsantrag folgen, um den Einwohnern der Stadt Strausberg zu zeigen, dass auch hier mehr direkte Demokratie gewollt ist.

Wir denken, dass mit einer geforderten Unterschriftenanzahl von 200 Unterschriften auch eine gewisse Hürde eingebaut ist, die keinen übermäßigen Anstieg an Anträgen erwarten lässt. So sollte die Verwaltung genügend vor missbräuchlichen Antragsfluten geschützt sein.